Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Die Bürgermeister

Vorlage Nr.: 143/2014

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum:	12.06.2014
Bearbeiter:	Heidrun Gebert	Wahlperiode	2009 - 2014

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	30.07.2014		

Betreff: Beschluss - Gültigkeit der Abwahl der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt: Die Einwendungen gegen die Abwahl der Bürgermeisterin sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.

Die Abwahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja		Nein	
	Jahr 20			
EUR	HH-Stel	e:		
ggf. Stellungnahme	е			

Birgit Schäfer	
Bürgermeisterin	Siegel

Begründung:

Frau Birgit Schäfer hat mit Schreiben vom 25.6.2014, eingegangen am 25.6.2014 Einspruch zur Abwahl der Bürgermeisterin eingelegt.

Der Einspruch ist gemäß § 50 Abs. 1-3 KWG LSA zulässig und fristgemäß eingelegt worden. Der eingelegte Einspruch ist allerdings nicht mit einem Verstoß gegen gültige Wahlrechtsvorschriften bei dem Abwahlverfahren begründet, er richtet sich nicht gegen die Vorbereitung und Durchführung des Wahltages.

Die Einspruchsführerin beanstandet in ihrem Einspruch vielmehr, dass schon u.a. bei der Einleitung des Abwahlverfahrens grobe Fehler gemacht worden sind. Sie beanstandet außerdem:

- Den Beschluss des Stadtrates vom 18.6.2014, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, obwohl sie doch schon seit dem 11.6.2014 abgewählt und damit nicht mehr Bürgermeisterin war
- Sie zweifelt die Zuständigkeit des Stadtrates an, da sie zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zum Personal der Verwaltung gehörte
- Sie kritisiert die mangelnde Beweisführung im Abwahlverfahren
- Sie kritisiert grobe Fehler beim Zustandekommen von Stadtratsbeschlüssen
- Sie bemängelt die fehlende Anhörung der Ortschaftsvertreter usw.

Da der eigentlich Grund des Einspruchs nichts mit den Abläufen am Wahltag in den Wahllokalen und den damit verbundenen Vorbereitungen im Wahlbüro zu tun hat, wie es der § 50 Abs. 3 und 4 KWG LSA fordert, ist der Widerspruch unbegründet und zurückzuweisen.

143/2014 Seite 2 von 2